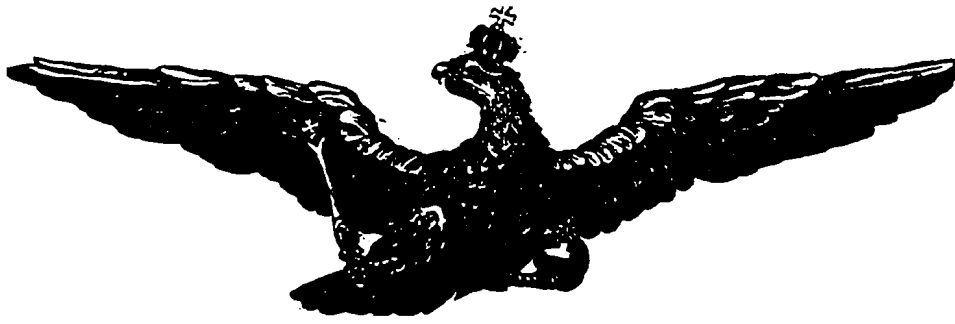


Teltower Kreisblatt.



Er scheint
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise
angenommen.

N. 83. Berlin, den 17 October 1883. 28. Jahrg.

Abonnements
auf das Teltower Kreisblatt
(Preis 1 Mark 10 Pf. excl. Bringerlohn)
werden noch fortwährend von den Kaiserl. Postanstalten,
den Landbriefträgern und unseren Expeditoren entgegen-
genommen. Die bereits erschienenen Nummern werden gratis
nachgeliefert. Die Expedition.

A m t l i c h e s.
Berlin, den 15. October 1883.
Bekanntmachung.
Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den
Kindern in Schönevide bei Luckenwalde erloschen ist,
werden die meinerseits für die genannte Ortschaft mittelst
Kreisblattbekanntmachung vom 23. Juli cr. — Kreis-
blatt Stück 59 — angeordneten Schutzmaßregeln hierdurch
aufgehoben.
Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 6. September 1883.
In unserem Erlasse vom 1. Juni 1880 ist bereits
eine vorläufige Bestimmung darüber getroffen worden,
in welcher Weise von den Ortspolizeibehörden bei Aus-
stellung solcher Bescheinigungen zu verfahren ist, welche
nach Maßgabe der internationalen Reblaus-Convention
vom 17. September 1878 Behufs der ungehinderten
Einführung der zum internationalen Verkehr zugelassenen
vegetabilischen Gegenstände über die Grenze eines der der
Konvention beigetretenen Staaten den Sendungen beizu-
geben sind. Inzwischen ist nun unter Beseitigung der
früheren eine neue Konvention über den nämlichen
Gegenstand zwischen den beteiligten Regierungen unterm
3. November 1881 abgeschlossen worden, welche (publicirt
durch das Reichsgesetzblatt pro 1882, Seite 125) im
Artikel 3 diejenigen Bedingungen enthält, die nach dem
neueren Uebereinkommen der Vertrags-Staaten von dem
Versender der gedachten Gegenstände zu beachten sind,
zugleich aber auch den Inhalt der von den zuständigen
Behörden auszustellenden Bescheinigungen vorschreibt,
dazu bestimmt ein mit der vorbezeichneten Konvention
publizirter Zusatz zu dem gedachten Artikel 3, daß die
behördliche Bescheinigung stets auf der amtlichen Er-
klärung eines Sachverständigen beruhen muß. Eure
Excellenz werden nun in Ausführung der vorbezeichneten
Bestimmungen ersehen, daß für gefälligst Sorge
zu tragen, daß die mit der Ausstellung der in Rede
stehenden Bescheinigungen hierdurch beauftragten Orts-
polizei-Behörden, welche dabei auch auf das Reichsgesetz
vom 3. Juli cr., die Kaiserliche Verordnung vom 4. Juli cr.
und die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzler vom
12. Juli cr. (Seite 149, 153 und 242 des Reichsgesetz-
blatts) hinzuweisen sein möchten, mit der nöthigen An-
weisung zur Nachachtung versehen werden. Zugleich
werden denselben die bereits ernannten Sachverständigen
unter Vorbehalt der Namhaftmachung der künftig noch
zu ernennenden zu bezeichnen sein. Da es endlich für
zweckmäßig erachtet worden ist, daß für die nach der
Nr. 3 im § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli cr.
den betreffenden Pflanzen-Sendungen beizufügende Er-
klärungen der Absender und für die behördlichen Be-
scheinigungen innerhalb des deutschen Reichsgebietes ein
einheitliches Schema zur Anwendung gebracht wird, so
ist das beigelegte Formular entworfen worden, welches
künftig sowohl von den Absendern, als auch von den
bescheinigenden Behörden anzuwenden ist. Es wird sich
hierbei empfehlen, die Anordnung zu treffen, daß demnächst
auch die von dem Sachverständigen für die Behörden
auszustellenden Erklärungen sich dem Schema anschließen,
welches für die Bescheinigungen der Behörden vorge-
schrieben ist.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
gez. v. Jastrow.
**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten.**
In Vertretung
(Unterschrift.)
An den Königlichen Ober-Präsidenten,
Staatsminister Herrn Dr. Adenbach,
Excellenz zu Potsdam.
R. d. S. II. 9237.
R. f. S. I. 11223.

I. Erklärung des Absenders.
Der Unterzeichnete¹⁾
erklärt hiermit
a) daß der ganze Inhalt der beifolgenden Sendung²⁾
bezeichnet mit³⁾
enthaltend⁴⁾
aus seiner eigenen Gartenanlage in ⁵⁾
nammt
b) daß die Sendung für ⁶⁾
in ⁷⁾
bestimmt ist,
c) daß die Sendung Neben nicht enthält;
d) daß die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält,
nicht enthält.
A den ¹⁰
(Unterschrift.)
¹⁾ Name (Firma) Stand oder Gewerbe, Wohnort. ²⁾ Anzahl
und Beschaffenheit des Kollis (Kisten, Körbe). ³⁾ Markirung und
Nummer. ⁴⁾ Angabe des Inhalts der Sendung (Gattung der
Sträucher, Blumen u. s. w.) ⁵⁾ Angabe des Ortes, wo sich die
Gartenanlage befindet. ⁶⁾ und ⁷⁾ Name und Wohnort desjenigen,
für den die Sendung bestimmt ist.

II. Behördliche Bescheinigung.
Es wird hierdurch bescheinigt,
a) daß die vorstehend näher bezeichnete Pflanzsendung
von einer Bodenfläche des Herrn
in ¹⁾ nammt welche von jedem
Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens
20 Meter getrennt ist
(oder)
welche von jedem Weinstock durch ein Hinderniß
getrennt ist, das nach dem Urtheil der unter-
zeichneten Behörde ein Zusammentreffen der
Wurzeln ausschließt,
b) daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock
enthält,
c) daß auf derselben keine Niederlage von Neben
sich befindet,
d) daß auf dieser Bodenfläche niemals von der
Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben
(oder)
daß von der Reblaus befallene Weinstöcke auf der
gedachten Bodenfläche zwar sich befunden haben,
aber gänzlich ausgerottet worden sind, daß ferner
wiederholt Desinfectionen und drei Jahre hindurch
Untersuchungen stattgefunden haben, welche die
vollständige Vernichtung des Insects und der
Wurzel verbürgen.
A den ¹⁰
(Siegel) und Firma der Behörde.

Berlin, den 9. October 1883.
Vorstehenden Ministerial-Erlaß theile ich den Herren
Amtsvorstehern und städtischen Polizei-Verwaltern des
Kreises zur Kenntnissnahme und Beachtung unter dem
Bemerkten hierdurch mit, daß die Erinnerung der Sach-
verständigen zur Zeit noch nicht erfolgt ist, aber in
nächster Zeit erfolgen wird und demnächst deren Namen
zur Veröffentlichung kommen werden.
Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 10. October 1883.
Bekanntmachung.
Seitens der Königlichen Intendantur ist an Servis
zur Zahlung angewiesen worden
für Groß-Beeren — M. 67 Pf.
" Bohnsdorf 8 " 29 "
" Briß 84 " 90 "
" Budow 70 " 58 "
" Dahlem 32 " 98 "
" Alt- und Neu-Glienide 82 " — "
" Johannisthal 5 " 53 "
" Steglitz — " 25 "
Der Vorstehende
des Kreis-Ausschusses des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery,
Königlicher Landrath.

Bekanntmachung.
Auf 14 Gehöften der Ortschaft Ahrensdorf bei
Ludwigfelde ist unter den Rindern die Maul- und
Klauenseuche ausgebrochen.
Nowawes, den 12. October 1883.
Der Amts-Vorsteher.
Müde.

N i c h t a m t l i c h e s.
Beide Majestäten, welche zur Zeit noch in Baden-
Baden weilen, erfreuen sich nach den von dort eingehenden
Berichten eines erwünschten Wohlbefindens. Der Kaiser
nimmt täglich die Vorträge der in seiner Begleitung weilenden
Räthe entgegen und erledigt die laufenden Regierungsgeschäfte.
Im Uebrigen nimmt er an verschiedenen festlichen Veran-
staltungen Theil und begab sich im Laufe der letzten Woche
wiederholt nach Iffezheim, um dort den alljährlich zur Zeit
des Aufenthaltes Sr. Majestät in Baden-Baden stattfindenden
Armeerennen beizuwohnen. Die Rückkehr des Kaisers nach
Berlin steht jetzt nahe bevor, während die Kaiserin noch längere
Zeit in Baden-Baden verweilen wird.
Der Kronprinz und die Frau Kronprinzessin nebst
der Prinzessin Tochter Victoria und den Damen und Herren
des Gefolges begeben sich von Baveno am Lago Maggiore, wo
höchstselben zuletzt einige Tage sich aufgehalten hatten,
zunächst nach Weinburg am Bodensee und gedenken dort, wie
man hört, ebenfalls einige Zeit zu verbleiben und dann etwa
am 20. October in Wiesbaden einzutreffen. Die beiden
jüngsten Töchter Prinzessinnen Sophie und Margarethe treffen
von ihrer Reise nach England etwa ein bis zwei Tage früher
in Wiesbaden ein. Dort gedenkt dann die Kronprinzliche
Familie vor ihrer Rückkehr nach Berlin gemeinsam einige
Wochen zu verbleiben.
Prinz Wilhelm ist am Sonnabend Vormittag von
seinem Besuch bei der österreichischen Kaiserfamilie wieder nach
Berlin bezw. Potsdam zurückgekehrt.
Die Prinzessin Wilhelm ist am Freitag wohlbehalten
von ihrem mehrwöchentlichen Aufenthalt in Deloppin am
Comer See zurückgekehrt.

Aus Gatin wird berichtet, daß der Großherzog von
Oldenburg, welcher zur Zeit dort residirt, in Folge eines
Sturzes mit dem Pferde das Schlüsselbein gebrochen hat.
Das Befinden des hohen Patienten giebt jedoch erfreulicher
Weise zu Besorgnissen keine Veranlassung.
Am 7. October waren es fünfundsiebenzig Jahre, daß
der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. wegen schwerer
Krankheit seinem Bruder, dem damaligen Prinzen von Preußen,
unserem jetzigen Kaiser und Könige die Regierung des Landes
übertrug, die der Prinz schon seit längerer Zeit als Stellvertreter des
Königs geführt hatte. Am 26. October 1858, dem Tage
der Eidesleistung vor dem Landtage, trat der Prinz unter
eigener Verantwortlichkeit sein hohes Amt an, dessen er noch
mehr als zwei Jahre bis zum Ableben König Friedrich
Wilhelm's IV. als Prinzregent waltete und das er seit dem
2. Januar 1861 als König, seit dem 18. Januar 1871 als
deutscher Kaiser noch heute zum Segen Preußens und ganz
Deutschlands führt. Die Blätter haben des 7. October als
des Tages gedacht, an welchem die Entscheidung für die
Prinz-Regentschaft getroffen wurde. Der 26. October aber
ist erit als derjenige Tag zu bezeichnen, an welchem Kaiser
Wilhelm die Regierung übernahm. Von festlichen Veran-
staltungen wird dem Wunsche des Kaisers entsprechend an
diesem Tage abgesehen, das Volk gedenkt aber deshalb dieses
Tages nicht weniger dankbar gegen die Vorsehung, welche
über Preußen und Deutschland eine so reiche Fülle des
Segens unter dem Scepter seines geliebten Monarchen aus-
schüttete.
Der Besuch des deutschen Kronprinzlichen Paares
in Rom wird in Italien allgemein mit lebhafter Be-
friedigung begrüßt, denn, weil dieser Besuch sich beinahe all-
jährlich wiederholt, wird er mit Recht als ein erfreuliches
Symptom der ungetriebenen Fortdauer der zwischen beiden
Höfen bestehenden freundschaftlichen Beziehungen angesehen.
Kein fremder Fürst genießt in Italien so lebhafter und all-
gemeiner Sympathien wie der Kronprinz von Deutschland,
der in Italien wie zu Hause ist und seinen freundschaftlichen
Gefinnungen für das italienische Königshaus bei jeder Ge-
legenheit den herzlichsten Ausdruck zu geben liebt.
Pforthen. In der Graf Brühl'schen Forst hat die
Kiefernraupe gegen 10,000 Morgen gut bestandenes Holz
vernichtet.